

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Nach dieser Vorschrift hat das Gericht bei Erledigung der Hauptsache nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, demjenigen Verfahrensbeteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der das erledigende Ereignis aus eigenem Willensentschluss herbeigeführt hat oder der ohne die Erledigung bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.04.2017 - 1 C 9/16 -, juris, Rn. 7).

Im vorliegenden Verfahren entsprach es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, da die Klage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses – nach summarischer Prüfung – wahrscheinlich zulässig und begründet war.

Die Klage dürfte begründet gewesen sein. Die materiellen Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII dürften vorliegen. Denn der am [REDACTED] geborene Kläger hat das 3. Lebensjahr bereits vollendet und der Beklagte hat ihren Anspruch nicht erfüllt. Der Anspruch auf Förderung in einer kommunalen oder öffentlich geförderten Tageseinrichtung unterliegt dabei weder dem Einwand der Kapazitätserschöpfung noch dem Einwand der Unmöglichkeit. Denn er ist rechtlich so ausgestaltet, dass jedem Kind, dessen Eltern einen kommunalen oder öffentlich geförderten privaten Betreuungsplatz wünschen, ein solcher Platz auch zur Verfügung gestellt werden muss (BVerfG, Urteile vom 26.10.2017 - 5 C 19/16 -, juris Rn. 35, sowie vom 21.07.2015 - 1 BvF 2/13 -, juris Rn. 43; VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 23.11.2022 - 12 S 2224/22 -, juris Rn. 7, vom 13.12.2021 - 12 S 3227/21 -, juris Rn. 15 ff., sowie vom 18.07.2018 - 12 S 643/18 -, juris Rn. 16). Der zuständige Träger muss alle notwendigen – auch die baulichen oder personellen – Maßnahmen ins Werk setzen, die sicherstellen, dass die erforderliche Kapazität vorhanden ist. Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden den zuständigen Träger gerade nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern,

die eine Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch nehmen möchten, einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz anzubieten (vgl. zum Ganzen BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16 -, juris Rn. 134; BGH, Urteil vom 20. Oktober 2016 - III ZR 302/15 -, juris Rn. 17; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.03.2018 - 6 S 2.18 -, juris Rn. 11 f.; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.04.2020 - 7 B 10222/20 -, juris Rn. 5; OVG Sachsen, Beschluss vom 16.06.2017 - 4 B 104/17 -, juris Rn. 4, 7).

Es handelt sich insoweit um eine unbedingte Bereitstellungs- bzw. Gewährleistungspflicht. Der Anspruch ist nicht auf den vorhandenen Vorrat an Plätzen begrenzt, sondern – sofern diese Plätze nicht ausreichend sind – auf die Schaffung neuer Plätze, also auf die Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten gerichtet, bis ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht werdendes Angebot besteht. Dies ergibt sich auch aus der Zusammenschau mit § 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und § 9 Abs. 1 LKJHG, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sind, ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht werdendes Angebot an Fördermöglichkeiten in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Ihnen obliegt es im Rahmen der aus § 79 Abs. 1 und § 80 SGB VIII folgenden Planungsverantwortung, eine plurale Betreuungsinfrastruktur sicherzustellen und gegebenenfalls auch die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, dass sämtlichen anspruchsberechtigten Kindern ein ihrem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann (BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16 -, juris Rn. 134, und vom 26.10.2017 - 5 C 19/16 -, juris Rn. 35).

Dass der Kläger auch ohne die vorliegende Klage möglicherweise einen Betreuungsplatz erhalten hätte, führt nicht zu seiner Kostentragungspflicht. Denn es ist mangels einer aussagekräftigen Behördenakte, die nicht lediglich aus einzelnen E-Mails sowie den seitens des Gerichts weitergeleiteten Schriftsätzen besteht, nicht ersichtlich, dass ihm dies zuvor mitgeteilt worden wäre. Auch ist der „Behördenakte“ nicht zu entnehmen, dass die Hauptvergaberunde noch nicht durchgeführt worden wäre. Vielmehr durfte der Kläger bei Klageerhebung am 09.05.2025 davon ausgehen, dass diese nötig war. Weitere Ermittlungen im Rahmen dieses Erledigungsbeschlusses sind nicht angezeigt.